



Standards der Wohnungsnotfallstatistik auf Länderebene Empfehlungen der BAG W

Dr. Rolf Jordan

Fachreferent BAG W

Bundestagung 2017 der BAG W

Forum A III: Wohnungsnotfallstatistik – über Landeserhebungen zu einer Bundesstatistik. Anforderungen und Standards aus Sicht der Wohnungslosenhilfe

Bundeseinheitlich Wohnungsnotfallstatistik



Es gibt (noch immer) keine bundeseinheitliche Wohnungsnotfallstatistik in Deutschland!

Ihre prinzipielle Durchführbarkeit wurde bereits in der „Machbarkeitsstudie“ des Statistischen Bundesamtes 1998 festgestellt

Derzeit verfügt einzige das Bundesland Nordrhein-Westfalen über eine entsprechende statistische Erfassung von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in dem Bundesland

Mittlerweile machen sich auch weitere Bundesländer auf den Weg, eine entsprechende statistische Erhebung zu entwickeln und durchzuführen

Die Umsetzung einer Wohnungsnotfallstatistik auf Länderebene bedarf jedoch aus Sicht der BAG W einer Rahmensetzung des Bundes, um sicherzustellen, dass die auf Ebene der Länder gewonnen Ergebnisse bundesweit vergleichbar sind!

Aufgaben einer Wohnungsnotfallstatistik



Eine gesetzliche Wohnungsnotfallstatistik dient der Absicherung und Flankierung folgender Aufgaben:

-
- Schaffung einer **repräsentativen Datenbasis** auf Bundes- und Landesebene
 - Schaffung einer **Planungsgrundlage für die Wohnungspolitik** in Bund, Ländern und Gemeinde
 - Fundierung einer **Wohnungsnotfallhilfeplanung** auf kommunaler Ebene
 - **Informierung der Öffentlichkeit** im Rahmen der Armutsberichterstattung
 - Unterstützung bestehender **Berichtspflichten gegenüber der EU**

Freiwillige oder gesetzlich verbindliche Teilnahme?



Argumente für eine gesetzliche Verankerung:

- prinzipiell ist einer gesetzlichen Verpflichtung der Vorzug zu geben
- eine gesetzliche Verankerung sichert die Erhebung – anders als ein Erlass auch bei wechselnden politischen Mehrheiten auf Länder- und Bundesebene ab
- die Repräsentativität der Erhebung wird durch eine gesetzliche Verankerung Pflicht besser abgesichert

Zugleich deuten die bisherigen Erfahrungen des Rücklaufs in NRW auf eine sehr hohe Akzeptanz hin, so dass davon auszugehen ist, dass eine Verpflichtung über ein Gesetz keine negativen Auswirkung hat.

Stichtags- oder Verlaufserhebung?



Aufgrund des deutlich geringeren Aufwandes sollte der Stichtagserhebung der Vorzug gegeben werden.

Dennoch sollten in summarischer Form die Zu- bzw. Abgänge vor und nach dem gewählten Stichtag erhoben werden. Damit wird sichergestellt, dass von der Stichtagszahl überschlägig auf die Jahresgesamtzahl hochgerechnet werden kann, die erst das gesamte Ausmaß der Wohnungslosigkeit in einem Jahr abbildet.

Als Stichtag sollte aufgrund der Anschlussfähigkeit von langfristigen Zeitreihen in NRW und der Praxis in anderen Ländern der 30. Juni eines Jahres gewählt werden. Saisonale Effekte sind dadurch nicht zu erwarten bzw. die zu erwartenden Effekte können durch eine Hochrechnung auf die Jahresgesamtzahl ausgeglichen werden.



Einzelzählung oder Aggregate?

Der Erhebungsaufwand sollte mit dem Ziel der Repräsentativität so klein wie möglich gehalten werden – daher Aggregate:

- insbesondere im ordnungsrechtlichen Sektor liegen zumeist keine Einzeldatensätze vor, sondern tendenziell kumulative Merkmalstatistiken auf Monatsbasis, die zum Jahresende aggregiert werden
- bei den freien Trägern liegen elektronische Einzeldatensätze nur bei den Stellen vor, die eine entsprechende Dokumentationssoftware einsetzen

Schon aus Datenschutzgründen sollten Aggregate gewählt werden:

- im bundesweit verbreiteten Dokumentationssystem der BAG W, das den Standard für freie Träger bildet, ist vertraglich mit den Spitzenverbänden abgesichert nur die Aggregation vorgesehen
- eine Umstellung würde Widerstand stark erhöhen und eine Einführung unvertretbar verzögern oder gar verhindern



Welcher Personenkreis ist zu erfassen?

Grundlage für die gesetzliche Verankerung einer Wohnungsnotfallstatistik sollte die Wohnungsnotfalldefinition der BAG W sein, die breit abgestimmt und akzeptiert ist.

Folgende Personen müssen erfasst werden:

- ordnungsrechtlich untergebrachte Personen (über die Kommunen)
- sozialhilferechtlich untergebrachte Personen (über die freien Träger)
- nicht untergebrachte Personen (z.B. bei Freunden und Bekannten Lebende) oder Personen auf der Straße (beide Kategorien über die freien Träger)

Darüber hinaus:

- anerkannte Asylbewerber im Leistungsbezug ohne eigene Wohnung
- EU-Bürger in gesonderten Unterkünften, sofern diese nicht bereits nach Ordnungsrecht erfasst sind

Problem einer möglichen Untererfassung



Für alle genannten Kategorien kann es Dunkelziffern geben, die sich aber aufgrund der Dynamik der Entstehung von Wohnungslosigkeit in Grenzen halten :

- das Schlafen bei Freunden und Bekannten dauert maximal ca. drei bis sechs Monate, danach erfolgt in der Regel ein Übergang in Ordnungsrecht oder auf die Straße
- generell gibt es eine dynamische Fluktuation zwischen den einzelnen Kategorien von Wohnungslosigkeit, die aber unerheblich ist, weil sich die Wohnungslosigkeit an sich nicht ändert
- die primäre Dunkelziffer entsteht aus der ausbleibenden Hilfenachfrage bei öffentlichen oder frei-gemeinnützigen Stellen – analog zur Dunkelziffer der Armut insgesamt. Insoweit unterscheidet sich die Dunkelziffer der Wohnungslosigkeit systematisch nicht von der Dunkelziffer der Sozialhilfebedürftigkeit

Umfang der zu erhebenden Merkmale



Die Wohnungsnotfallstatistik sollte sich auf wenige zentrale demographische Merkmale beschränken!

Der Datensatz sollte deshalb nur folgende personenbezogene Merkmale umfassen:

- Alter
- Geschlecht
- Unterkunftssituation
- Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus
- Haushaltsstruktur und Haushaltsgröße

... und was ist mit möglichen Doppelzählungen?



Generell lässt sich sagen, dass die Hilfesysteme so stark abgeschottet und undurchlässig sind, dass Doppelzählungen prinzipiell ein geringes Problem darstellen.

Für die unvermeidlichen Doppelerfassungen ist aus Sicht der BAG W das derzeit in NRW verwandte Verfahren „wasserdicht“:

Die bei den Beratungsstellen anhängigen Fälle, die ordnungsrechtlich untergebracht sind, werden sauber herausgerechnet, damit es zu demselben Personenkreis im Erfassungssystem „Ordnungsbehörde“ keine Überschneidung gibt.

Nach Einschätzung der BAG W ist den Beratungsstellen freier Träger der ordnungsrechtliche Status zuverlässig bekannt.



Vielen Dank